

Verordnung

vom 22. September 2015

Inkrafttreten:

sofort

**zur Genehmigung der Tarifverträge 2012 und 2013
zwischen dem Geburtshaus «Le Petit Prince»
und HSK, Assura und Supra**

Der Staatsrat des Kantons Freiburg

gestützt auf das Bundesgesetz vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (KVG);

gestützt auf das Preisüberwachungsgesetz vom 20. Dezember 1985 (PüG);

in Erwägung:

Das Geburtshaus «Le Petit Prince», die von der Einkaufsgemeinschaft HSK (Helsana, Sanitas, KPT) vertretenen Krankenversicherer, Assura und Supra haben dem Staatsrat die Tarifverträge über die Entschädigung der Leistungen zulasten der obligatorischen Krankenversicherung für stationäre Geburten in einem Geburtshaus gemäss KVG und für die Nachsorge bei Säuglingen, die in ein Geburtshaus verlegt wurden, zur Genehmigung unterbreitet.

Gemäss Artikel 46 Abs. 4 KVG muss der Staatsrat den Tarifvertrag genehmigen.

Gemäss PüG wurde die Preisüberwachung zur Stellungnahme zu den Tarifen eingeladen. Die Regierung führt gemäss Artikel 14 Abs. 2 PüG die Stellungnahme der Preisüberwachung in ihrem Entscheid an. Folgt sie ihr nicht, so muss sie dies begründen.

In ihrer Empfehlung vom 16. Oktober 2012 empfiehlt die Preisüberwachung eine Baserate von höchstens 9284 Franken einschliesslich Investitionen.

Der Staatsrat folgt der Empfehlung der Preisüberwachung nicht. Wie die Preisüberwachung in ihrer Empfehlung vom 24. Juli 2012 bekräftigt, räumt das KVG den Verhandlungen zwischen den Tarifpartnern Priorität ein. Im vorliegenden Fall hat sich das Geburtshaus «Le Petit Prince» mit allen erwähnten Krankenversicherern auf eine Tarifvereinbarung geeinigt.

Bei der Berechnung der Baserate bezieht sich der Staatsrat im Übrigen auf die Berechnungen der Tarifpartner, die in diesem Fall als glaubwürdiger erscheinen. Bis Ende 2011 waren nämlich schweizweit nur wenige Geburtshäuser auf den Spitallisten aufgeführt und damit zur Verrechnung von stationären Tarifen berechtigt. Die meisten Geburtshäuser liessen ihre medizinischen Leistungen direkt von den ambulanten Leistungserbringern (Hebammen, Ambulanzen für die Verlegungen usw.) verrechnen. Somit sind die finanziellen und statistischen Daten für 2010 und 2011 für die Tätigkeit 2012 nicht ausschlaggebend. Trotz dieser schwierigen Ausgangslage ist es den Geburtshäusern gelungen, die Kosten- und Leistungsdaten 2011 von zwei Geburtshäusern zu rekonstruieren. Die auf dieser Grundlage berechneten Baserates liegen zwischen 9900 Franken und 10000 Franken.

Unter diesen Umständen ist es vertretbar, sich vorerst auf den verhandelten Tarif von 9830 Franken abzustützen. Wenn die Preisüberwachung eine Baserate von 9284 Franken fordert, verkennt sie die besondere Ausgangslage der Geburtshäuser. Eine derart tiefe Baserate, wie sie die Preisüberwachung empfiehlt, könnte die Existenz des Geburtshauses gefährden.

Zu den Tagespauschalen für die Nachsorge bei Säuglingen, die in ein Geburts- haus verlegt wurden, hat sich die Preisüberwachung nicht geäussert.

Die ausgehandelten Tarife entsprechen dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit, und die Verträge entsprechen dem KVG.

Auf Antrag der Direktion für Gesundheit und Soziales,

beschliesst:

Art. 1

Es werden genehmigt:

- a) der Vertrag vom 25. Januar 2012 zwischen der IGGH-CH und Helsana Versicherungen AG über stationäre Patientinnen der obligatorischen Krankenpflegeversicherung in der allgemeinen Abteilung gemäss KVG und seine Anhänge;
- b) der Vertrag vom 25. Januar 2012 zwischen der IGGH-CH und Sanitas Grundversicherungen AG über stationäre Patientinnen der obligatorischen Krankenpflegeversicherung in der allgemeinen Abteilung gemäss KVG und seine Anhänge;
- c) der Vertrag vom 2. Februar 2012 zwischen der IGGH-CH und KPT Krankenkasse AG über stationäre Patientinnen der obligatorischen Krankenpflegeversicherung in der allgemeinen Abteilung gemäss KVG und seine Anhänge;

- d) der Vertrag vom 2. Februar 2012 zwischen der IGGH-CH und Assura Kranken- und Unfallversicherung und Supra Krankenversicherung über stationäre Patientinnen der obligatorischen Krankenpflegeversicherung in der allgemeinen Abteilung gemäss KVG und seine Anhänge;
- e) der Vertrag vom 5. Februar 2013 zwischen der IGGH-CH und HSK über stationäre Patientinnen der obligatorischen Krankenpflegeversicherung in der allgemeinen Abteilung gemäss KVG und seine Anhänge;
- f) der Vertrag vom 12. März 2013 zwischen der IGGH-CH und Assura-Basis AG und Supra-1846 AG über stationäre Patientinnen der obligatorischen Krankenpflegeversicherung in der allgemeinen Abteilung gemäss KVG und seine Anhänge.

Art. 2

¹ Die Baserate für stationäre Leistungen beträgt 9830 Franken im Jahr 2012 und 9850 Franken im Jahr 2013.

² Diese Tarife ersetzen die provisorischen Tarife, die vom Staatsrat per Verordnungen vom 14. Februar 2012 und vom 12. März 2013 festgesetzt wurden.

Art. 3

¹ Entspricht der definitive Tarif nicht dem provisorischen oder dem Tarif, der im betreffenden Zeitraum verrechnet wurde, so leisten die betroffenen Parteien und der Staat die entsprechenden Ausgleichszahlungen.

² Bei den Ausgleichszahlungen beachten die Tarifpartner die Interessen der Patientinnen und Patienten.

Art. 4

Die Tagespauschale für die Nachsorge bei Säuglingen, die in ein Geburtshaus verlegt wurden, beträgt Fr. 140.85 für 2012.

Art. 5

Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

Der Präsident:

E. JUTZET

Die Kanzlerin:

D. GAGNAUX-MOREL